

- b) Mitgliedern von LPG,
 c) Bauernwirtschaften,
 d) ablieferungsfreien landwirtschaftlichen Betrieben und Personen, die Rinder halten,

abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Verträgen über¹ die Mast von Jungrindern mit volkseigenen Gütern (VEG) und VEB für Mast von Schlachtvieh wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf gesondert geregelt.

(3) Über die Mast von männlichen nicht herdbuchfähigen Kälbern sowie männlichen herdbuchfähigen Kälbern, die nicht zur Zucht vorgesehen sind, können mit den im Abs. 1 Genannten Verträge abgeschlossen werden. Für den Vertragsabschluß über weibliche Kälber gelten die Bestimmungen des § 4 der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. I S. 164).

(4) Jungrindermastverträge dürfen über Kälber abgeschlossen werden, die ein Lebendgewicht bis zu 100 kg aufweisen. Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann die Höhe dieses Lebendgewichtes ändern. Die VEAB haben diese Änderung in ihrem Bereich entsprechend bekanntzumachen.“

§ 2

Der § 5 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Kälber, die nach dem Vertrag gemästet werden, sind vom VEAB mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummern der Ohrmarken sind im Vertrag zu vermerken.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1958 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c'h

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisliste 1 der Preisverordnung Nr. 1256 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Vereinigten Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik — (Sonder-

druck Nr. P 717 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

- Seite 5 Vorbemerkungen Ziff. 7 muß die 3. bis 5. Zeile richtig lauten:

„Kammern, Tieftanks — auch für Decksunterzüge, die nicht vom Greifer erreicht werden (3,50 m), und Ladungen im Zwischendeck (trifft beides nur für Abschnitt II dieser Preisliste zu) — ist der Mehr-“

- Seite 6 Buchst. a Position „über 5 bis 10 t Einzelgewicht“ Spalte A statt 2,70 richtig 3,70 DM

Position „Lastkraftwagen.....“ bis 2 t Einzelgewicht“

Spalte B statt 7,30 richtig 6,30 DM

- Seite 7 Buchst. b Position „Feldspatmehl“ Spalte C statt 1,40 richtig 1,30 DM

- Seite 10 Position „Faserplatten“ Spalte A statt 15,70 richtig 5,70 DJVE

*

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151) wie folgt zu berichtigen ist:

Satz 2 muß richtig lauten:

„Diese Preise dürfen im Höchsthülle beim Ankauf 90 % des Werksabgabepreises, beim Verkauf 90 % des Großhandelsabgabepreises und bei Konsumgütern 90 % des Verbraucherpreises für fabrikneue, gleiche oder vergleichbare Waren betragen.“

*

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 1207 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Wechseltemperaturanlagen — (Sonderdruck Nr. P 640 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Preisliste 1 muß richtig lauten:

Type MPS	Nutzraum- inhalt	Netto-Gew, kg	Industrieabgabe- preis DM / je Stück
250	2501	3 300 >	28 350,—
500	5001	3 900	31 380,—
1000	1 0001	6 150	38 450,—
8 000	8 0001	17 200	132 670,—
2 000 Spezial	2 0001	11 000	48 570,—